



RTR

Straße/Hausnummer

Postleitzahl/Ort/Land

Angaben zum Konto, auf das eine allfällige Förderung überwiesen werden soll (Kontonummer, Kontobezeichnung, BLZ, Bank)

Die Förderungswerberin/der Förderungswerber ist/wird steuerlich erfasst:

 Ja Nein

Vorsteuerabzugsberechtigung:

 Ja Nein

Beilagen

(siehe dazu die Anmerkungen zu Pkt. 1.1 im Merkblatt)

- Aktueller Firmenbuchauszug bzw. Vereinsregisterauszug bzw. Ergänzungsregisterauszug
- Meldezettel (bei Einzelunternehmen bzw. natürlichen Personen)
- Ausweiskopie mit Geburtsdatum (bei Einzelunternehmen bzw. natürlichen Personen)
- Letzter Jahresabschluss der Förderungswerberin/des Förderungswerbers
- Auf Verlangen durch die RTR-GmbH zusätzlich ein aktueller Status, wenn der letzte Jahresabschluss älter als 6 Monate ist
- Gesellschaftsvertrag bzw. Satzung in aktueller Fassung
- Eigentümerstruktur (evtl. grafische Darstellung)

1.2 Ausführungen zur fachlichen Befähigung der Förderungswerberin/des Förderungswerbers

hinsichtlich des geplanten Projekts (siehe dazu die Anmerkungen zu Pkt. 1.2. im Merkblatt)

Fachliche Befähigung der Förderungswerberin/des Förderungswerbers

Beilagen

(Nachweise wie z.B. Lebensläufe wesentlicher Projektmitarbeiter/innen, Referenzen):

 Ja Nein

2. Projektdaten

2.1 Kategorie

Für welchen der in Pkt. 4. der Richtlinien angeführten Punkte wird das Projekt beantragt?

Projekttitel (es wird ersucht, eine detaillierte inhaltliche und technische Beschreibung des Projektes beizulegen, siehe dazu die Anmerkungen zu Pkt. 2.1. im Merkblatt)

2.2. Zeitplan für das Projekt

(siehe dazu die Anmerkungen zu Pkt. 2.2. im Merkblatt)

Projektbeginn

Projektende

2.3. Projektkosten und Förderungssumme

(siehe dazu die Anmerkungen zu Pkt. 2.3. im Merkblatt)

förderbare Projektkosten gesamt (netto)

EUR

100 %

beantragte Förderungssumme

EUR

_____ %

Hinweis: Die Förderung darf gemäß Pkt. 6.1. der Richtlinien für jedes Projekt jeweils höchstens 50 % der förderbaren Kosten nach Pkt. 7. der Richtlinien betragen.

Beilage

Detaillierte Projektkostenkalkulation (siehe dazu die Anmerkungen zu Pkt. 2.3. im Merkblatt)

Ich beantrage gemäß Pkt. 7.2. der Richtlinien, die Umsatzsteuer in die förderbaren Projektkosten einzubeziehen.

Begründung

2.4. Finanzierung

(siehe dazu die Anmerkungen zu Pkt. 2.4. im Merkblatt)

Erklärung dazu, dass

- die Finanzierung des Projektes unter Berücksichtigung anderer Zuschüsse und Finanzierungen sichergestellt ist (Pkt. 5.2. der Richtlinien)
- das beantragte Projekt ohne die Gewährung der beantragten Förderung nicht oder nur in unzureichendem Umfang durchführbar wäre (Pkt. 5.3. der Richtlinien)

Beilagen

- Finanzierungsplan, in dem der Eigenanteil der Förderungswerberin/des Förderungswerbers an den Netto-Projektkosten angegeben ist
- Nachweise, wie z.B. Kopien von Verträgen, Vertragsentwürfen, Absichtserklärungen, (bedingte) Förderungszusagen bzw. sonstige Finanzierungszusagen

2.5. Angaben zur Anschaffung von Anlagevermögen im Rahmen des geförderten Projekts

Soll im Falle zeitlich begrenzter Projekte die Anschaffung von Anlagen gefördert werden, die nach Ende der geförderten Projektdauer einen wirtschaftlichen Restwert besitzen?

Ja Nein

Wenn ja:

In welcher Form wird sichergestellt, dass diese dauerhaft Zwecken im Sinne der Ziele des Digitalisierungsfonds gewidmet werden bzw. inwieweit wird sichergestellt, dass sich die Förderung ausschließlich auf die Dauer des Projekts bezieht (siehe dazu die Anmerkungen zu Pkt. 2.5. im Merkblatt)?

2.6. Förderungen für Projekte zu Zwecken der Pkt. 4.1. oder 4.2 der Richtlinien

In welcher Weise wird in Aussicht genommen, die Ergebnisse der Pilotversuche, Forschungsvorhaben und Programmentwicklungen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen (gemäß 10.2. lit. 6 der Richtlinien)?

Es wird um eine Ausnahme von der Veröffentlichungsverpflichtung aufgrund berechtigter Interessen der Förderungswerberin/des Förderungswerbers ersucht.

Darlegung des Umfangs dieser Ausnahme und der Gründe bzw. der betroffenen Interessen (siehe dazu die Anmerkungen zu Pkt. 2.6. im Merkblatt)

3. Öffentliche Förderungen

3.1. Werden oder wurden für das Projekt öffentliche Förderungen von anderen Förderstellen des Bundes beantragt und/oder bewilligt?

Ja Nein

Wenn ja, bei welchen Stellen und in welcher Höhe?

Hinweis: Eine Kumulierung von Mitteln aus dem Digitalisierungsfonds mit anderen Förderungen aus Bundesmitteln ist ausgeschlossen. Im Falle der Inanspruchnahme einer solchen anderen Förderung ist daher keine Förderung aus dem Digitalisierungsfonds möglich (siehe dazu die Anmerkungen zu Pkt. 3.1. im Merkblatt).

Förderstelle des Bundes

Höhe der Förderung

Beilagen

- Kopien von Antragsrückziehungen bzw. Widerrufserklärungen von bereits zugesagten Förderungen
- Erklärung, dass ein anderes Ansuchen um Förderung aus Bundesmitteln im Falle der Zusage einer Förderung aus dem Digitalisierungsfonds zurückgezogen wird bzw. eine bereits erhaltene Förderung zurückgezahlt wird

3.2. Werden oder wurden für das Projekt Förderungen von anderen öffentlichen (österreichischen oder ausländischen) Stellen (z.B. Förderungen der Länder) beantragt und/oder bewilligt?

Ja Nein

Wenn ja, bei welchen Stellen und in welcher Höhe? (siehe dazu die Anmerkungen zu Pkt. 3.2. im Merkblatt)

Öffentliche Förderstelle

Höhe der Förderung

Beilagen

- Kopien von (bedingten) Förderungszusagen

3.3. Wie hoch ist der beabsichtigte Anteil öffentlicher Förderungen (inkl. beantragter Förderung der RTR-GmbH) an den Projektkosten? (siehe dazu die Anmerkungen zu Pkt. 3.3. im Merkblatt)

____ %

Die im Antrag auf Gewährung eines nicht rückzahlbaren Zuschusses an die RTR-GmbH gemäß §§ 21 KOG angeführten personenbezogene Daten natürlicher Personen werden zum Zweck der Anbahnung und Abwicklung eines Fördervertrags von der RTR-GmbH verarbeitet. Im Konkreten werden folgende Daten von der RTR-GmbH verarbeitet: Namen und Geburtsdatum des Förderwerbers, Name, Adresse und Kontaktdaten (Telefon, Fax, E-Mail-Adresse) einer vertretungsbefugten Person sowie einer Ansprechperson, Bankverbindung des Förderwerbers.

Personenbezogenen Daten können zur Herstellung des Einvernehmens nach § 23 Abs. 2 KOG an die KommAustria übermittelt werden.

Die RTR-GmbH kann zur Überprüfung einer allfälligen Verletzung des Kumulierungsverbotes projekt- sowie personenbezogene Daten aus den Antragsunterlagen mit anderen Förderungsinstitutionen austauschen.

Weiters können personenbezogenen Daten an Organe und Beauftragte des Rechnungshofes und gemäß §§ 19, 23 Abs. 2 und 4 KOG zu den dort genannten Zwecken der KommAustria, dem Bundeskanzler und dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie übermittelt bzw. dem Nationalrat vorgelegt werden.

Förderentscheidungen werden auf der Webseite der RTR-GmbH veröffentlicht, dabei wird der Name des Förderwerbers, das geförderte Projekt sowie die Fördersumme öffentlich gemacht (§ 19 KOG).

Zu den Rechtsgrundlagen

Die Förderungswerberin/der Förderungswerber erklärt hiermit, die auf der Website der RTR-GmbH (<http://www.rtr.at>) publizierten Förderungsrichtlinien in der jeweils gültigen Fassung sowie die gesetzlichen Bestimmungen betreffend die Errichtung eines Digitalisierungsfonds zu kennen, welche integrierender Bestandteil des gegenständlichen Antrages sind.

Es wird zur Kenntnis genommen, dass gemäß § 23 Abs. 3 KOG kein Rechtsanspruch auf Gewährung von Förderungen aus dem Digitalisierungsfonds besteht.

Zur Vollständigkeit, Richtigkeit und Aktualität der Angaben

Die Förderungswerberin/der Förderungswerber garantiert die Vollständigkeit und Richtigkeit aller Angaben im gegenständlichen Antrag samt Beilagen. Der Förderungswerberin/dem Förderungswerber ist bewusst, dass wissentlich oder fahrlässig geäußerte falsche oder unvollständige Angaben über für die Förderentscheidung wesentliche Umstände die fristlose Auflösung eines allfälligen Förderungsvertrages zur Folge haben können und zur sofortigen Rückzahlung von dann möglicherweise bereits ausbezahlten Zuschüssen verpflichten. Die RTR-GmbH behält sich darüber hinaus vor, schadenersatzrechtliche und sonstige Ansprüche geltend zu machen.

Die Förderungswerberin/der Förderungswerber erklärt, dem Antrag sämtliche für die Prüfung des Antrags erforderlichen Verträge mit Dritten beigelegt zu haben.

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH (RTR-GmbH)

Mariahilfer Straße 77–79
1060 WIEN, ÖSTERREICH
www.rtr.at

E: rtr@rtr.at
T: +43 1 58058-0
F: +43 1 58058-9191

FN 208312t, HG Wien
DVR-Nr.: 0956732 Austria
UID-Nr.: ATU43773001



Die Förderungswerberin/der Förderungswerber verpflichtet sich, jede Änderung von wesentlichen Umständen, die mit dem gegenständlichen Antrag im Zusammenhang stehen, unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

Die Förderungswerberin/der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass Hinweise darauf, dass Förderungsmittel durch Täuschung über Tatsachen im Sinne der §§ 146 ff Strafgesetzbuch betrügerisch erlangt wurden, bzw. versucht wird oder wurde, Fördermittel so zu erlangen, bei der Staatsanwaltschaft zur Anzeige gebracht werden.

Die Förderungswerberin/der Förderungswerber nimmt zur Kenntnis, dass gemäß § 153b Strafgesetzbuch mit Freiheitsstrafe bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu 360 Tagessätzen zu bestrafen ist, wer eine ihm gewährte Förderung missbräuchlich zu anderen Zwecken als zu jenen verwendet, zu denen sie gewährt wurde.

Das Verhältnis der RTR-GmbH und der Förderungswerberin/des Förderungswerbers ist privatrechtlicher Natur. Die Förderungswerberin/der Förderungswerber fordert die RTR-GmbH unter Berücksichtigung der obigen Erklärungen und auf Basis der zur Verfügung gestellten vollständigen Daten, Informationen und Unterlagen dazu auf, ein Angebot auf Abschluss eines Förderungsvertrages zu stellen.

Ort, Datum

Firmenmäßige Zeichnung bzw. Unterschrift der Förderungswerberin/des Förderungswerbers bzw. der/des Bevollmächtigten

Merkblatt zum Förderungsantrag

Das gegenständliche Merkblatt dient der Erläuterung des Antragsformulars bzw. der Förderrichtlinien und entbindet die Förderungswerberin/den Förderungswerber nicht von der Notwendigkeit der Kenntnis der Richtlinien und der gesetzlichen Grundlagen für den Digitalisierungsfonds.

Der Antrag ist vollständig und leserlich auszufüllen und in 2-facher Ausfertigung firmenbuchmäßig unterzeichnet samt den Beilagen bei der RTR-GmbH einzureichen.

Vertraulichkeit

Die im Rahmen des Förderungsverfahrens erhaltenen Informationen werden von allen Beteiligten auch gegenüber Dritten vertraulich behandelt. Davon nicht betroffen sind jene Daten, die dem öffentlichen Informationsbedürfnis bzw. der Erfüllung der gesetzlichen Berichtspflichten der RTR-GmbH dienen.

Privatwirtschaftlicher Förderungsvertrag

Anträge werden als von der Förderungswerberin/vom Förderungswerber an die RTR-GmbH gerichtete Aufforderung betrachtet, ein Angebot zum Abschluss eines Förderungsvertrages zu stellen. Frühestens die Förderungszusage der RTR-GmbH stellt daher im privatrechtlichen Sinn ein an die Förderungswerberin/den Förderungswerber gerichtetes Angebot zum Abschluss eines Förderungsvertrages dar. Erst wenn diese Förderungszusage angenommen wird, kommt der Förderungsvertrag zustande.

Vollständigkeit der Unterlagen

Förderungsentscheidungen können nur auf Basis vollständig eingereichter Unterlagen getroffen werden. Bei unvollständigen Förderungsanträgen wird die Förderungswerberin/der Förderungswerber schriftlich eingeladen, die fehlenden Unterlagen binnen angemessener Frist nachzureichen.

Kommt diese Ergänzung nicht fristgerecht zustande, wird der unvollständige Antrag bei der Vergabe von Förderungen nicht berücksichtigt (Pkt. 10.3. der Richtlinien).

Allgemeine Angaben

Ad Pkt. 1.1. des Antrags:

Die Förderungswerberin/der Förderungswerber muss Staatsangehörige/r einer Vertragspartei des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder eine juristische Person oder Personengesellschaft des Handelsrechts mit Sitz in einer solchen Vertragspartei sein (Pkt. 8. der Richtlinien). Der Nachweis erfolgt mittels aktuellem Firmenbuchauszug oder Vereinsregisterauszug bzw. Meldezettel oder Ergänzungsregisterauszug.

Aufgrund der Bestimmungen des Transparenzdatengesetzes 2012 ist im Jahr 2013 erstmals durch nicht im Firmenbuch eingetragene Einzelunternehmen bzw. natürliche Personen eine Kopie eines Ausweises, aus dem das Geburtsdatum ersichtlich ist, oder ein Ergänzungsregisterauszug vorzulegen. Bei nicht natürlichen Personen, die weder im Firmenbuch noch im Vereinsregister eingetragen sind (etwa Kirchen oder Arbeitsgemeinschaften) ist ein Auszug aus dem Ergänzungsregister für sonstige Betroffene vorzulegen. Dieses dient der Registrierung von juristischen Personen, Personengemeinschaften oder Organisationen, die aufgrund der gesetzlichen Bestimmungen weder im Firmenbuch noch im Vereinsregister eingetragen werden müssen.

Der Antrag hat eine Darstellung der Eigentumsverhältnisse nach dem „Ultimate-Owner-Prinzip“ zu enthalten. Das bedeutet, dass jedenfalls auch die jeweiligen wirtschaftlichen Letzteigentümer anzugeben sind und eine entsprechende Darlegung über die Beteiligungsverhältnisse auf jeder Stufe (Mutter-, Großmuttergesellschaften etc.) zu erfolgen hat. Empfohlen wird, auch eine grafische Darstellung der Beteiligungsverhältnisse anzuschließen, wie sie in dem beiliegenden Muster für eine Darstellung der Beteiligungsverhältnisse zu sehen ist.

Fachliche Befähigung der Förderungswerberin/des Förderungswerbers

Ad Pkt. 1.2. des Antrags:

Die fachliche Befähigung hinsichtlich des geplanten Projekts kann anhand der Darstellung des Unternehmensgegenstands der Förderungswerberin/des Förderungswerbers, der Ausbildung und Berufserfahrung der wesentlichen Mitarbeiter/innen (z.B. Projektleiter/in, mit dem Projekt betraute sonstige Mitarbeiter/innen; bei Beauftragung von Drittfirmen mit einzelnen Aufgaben sind diese entsprechend zu nennen und zu beschreiben; die mit den Drittfirmen geschlossenen Verträge sind dem Antrag in Kopie beizulegen) erfolgen und richtet sich nach dem Umfang und der Art des zu fördernden Projektes.

Kategorie des Projekts

Ad Pkt. 2.1. des Antrags:

Es ist darzulegen, welche der in Pkt. 4. der Richtlinien genannten Zwecke das Projekt verfolgt. Das Projekt ist insbesondere in technischer Hinsicht detailliert zu beschreiben, um der Förderungsgeberin die Möglichkeit zu geben, sich ein ausreichendes Urteil über das Vorliegen der in den Richtlinien genannten Voraussetzungen und damit der Förderungswürdigkeit des Projekts zu bilden.

Falls das antragsgegenständliche Projekt Teil eines umfassenderen Projektes ist, sind das Gesamtprojekt und dessen Ziele sowie die Aufgaben bzw. die Funktion der Förderungswerberin/des Förderungswerbers innerhalb des Gesamtprojektes darzustellen und zu erörtern.

Falls das antragsgegenständliche Projekt oder das Projekt, in dessen Gesamtzusammenhang dieses Projekt durchgeführt werden soll, gemeinsam mit Kooperationspartnern durchgeführt wird, sind diese zu nennen und deren Unternehmensgegenstände darzustellen sowie deren Aufgaben bzw. deren Funktion im Rahmen des jeweiligen Gesamtprojektes darzustellen. Wurde eine Kooperationsvereinbarung abgeschlossen, so ist diese dem Antrag in Kopie beizulegen.

Zeitplan

Ad Pkt. 2.2. des Antrags:

Es sind das Datum des Beginns und des Abschlusses des Projektes zu nennen. Es ist anhand eines genauen Zeitplans darzustellen, welche Projektphase zu welchem Zeitpunkt begonnen und beendet werden soll. Weiters ist darzustellen, welche Tätigkeiten in welcher Phase durchgeführt werden sollen. Falls das antragsgegenständliche Projekt Teil eines Gesamtprojektes ist, ist der Zeitplan des Gesamtprojektes in groben Zügen darzustellen.

Förderungen können grundsätzlich nur für Projekte gewährt werden, die im Zeitpunkt der Stellung des Förderungsantrages noch nicht begonnen wurden. Wenn noch nicht mit wesentlichen Teilen des Projekts begonnen wurde, können – unbeschadet der Regelung des Pkt. 7.1 zweiter Satz – auch abgrenzbare Projektteile gefördert werden, sofern deren Kosten getrennt angegeben werden können. Förderungsanträge sind spätestens vier Wochen vor Beginn des Projektes bzw. Projektteils einzubringen, deren Förderung beantragt wird.

Projektkosten und förderbare Kosten

Ad Pkt. 2.3. des Antrags:

Die förderbaren Kosten werden nur im Ausmaß des Nettobetrages, also exklusive Umsatzsteuer ersetzt (Pkt. 7.2. der Richtlinien). Sofern die Förderungswerberin/der Förderungswerber Unternehmer im Sinne des § 6 Abs. 1 Z 27 Umsatzsteuergesetz (UStG) oder nicht Unternehmer im Sinne des UStG ist, können der Förderung auf Antrag die Kosten inklusive Umsatzsteuer zugrunde gelegt werden.

§ 6 Abs. 1 Z 27 UStG 1994 idF BGBl. I Nr. 112/2012:

„Von den unter § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 fallenden Umsätzen sind steuerfrei: [...] die Umsätze der Kleinunternehmer. Kleinunternehmer ist ein Unternehmer, der im Inland einen Wohnsitz hat und dessen Umsätze nach § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 im Veranlagungszeitraum 22.000 Euro nicht übersteigen. Bei dieser Umsatzgrenze bleiben die Umsätze aus Hilfsgeschäften einschließlich der Geschäftsveräußerungen außer Ansatz. Das einmalige Überschreiten der Umsatzgrenze um nicht mehr als 15 % innerhalb eines Zeitraumes von fünf Kalenderjahren ist unbeachtlich.“

Die Förderung stellt grundsätzlich einen echten Zuschuss im Sinne des UStG dar und ist daher nicht steuerbar. Sollte es durch spezielle Umstände im Einzelfall zu einer Klassifikation als unechter Zuschuss und damit zu einer Umsatzsteuerpflicht der Förderung kommen, so kann die Förderung nicht um die Umsatzsteuer erhöht werden. In derartigen Fällen ist die Umsatzsteuer in der Förderung als enthalten zu verstehen.

Förderbare Kosten sind nur unmittelbar mit dem Projekt zusammenhängende, abgrenzbare Kosten. Jedenfalls nicht förderbar sind Finanzierungskosten im Falle der Förderung nach Pkt. 6.1. der Richtlinien sowie Kosten, die vor Stellung des Förderantrages angefallen sind, wie insbesondere Forschungs- und Entwicklungskosten im Vorfeld des Projektes (Pkt. 7.1. der Richtlinien).

Es ist eine detaillierte Projektkostenkalkulation vorzulegen, in welcher aufgeschlüsselt ist, welche Kosten auf welchen Teil des Projekts entfallen und woraus sich die Kosten zusammensetzen (z.B. Personalkosten, Anschaffungskosten für Hardware und/oder Software, Content, Kosten für Signalzubringung, Anmietung von Sendeanlagen, Räumlichkeiten etc.).

Finanzierung

Ad Pkt. 2.4. des Antrags:

Dem Antrag ist ein detaillierter Finanzierungsplan mit den entsprechenden Nachweisen beizulegen, wobei es zweckmäßig sein wird, beispielsweise entsprechende Patronatserklärungen oder Absichtserklärungen von verbundenen Unternehmen oder Banken vorzulegen, gegebenenfalls Kreditpromessen oder sonstige Finanzierungszusagen beizulegen. Die RTR-GmbH behält sich die Einholung von Bank- und/oder sonstigen Bonitätsauskünften zur Überprüfung der finanziellen Voraussetzungen vor. Aus dem Finanzierungsplan muss der Eigenanteil an den Netto-Projektkosten hervorgehen, weiters der Anteil der aus anderen öffentlichen Mitteln geförderten Projektkosten und der Anteil der Kosten, der durch Dritte finanziert wird. Falls Leistungen auf ehrenamtlicher Basis erfolgen sollen, ist darzustellen, um welche Leistungen es sich handelt und von wem diese erbracht werden.

Anschaffung von Anlagevermögen

Ad Pkt. 2.5. des Antrags:

Eine Förderung der Anschaffung von Anlagevermögen, das nach Ende der geförderten Projektdauer einen wirtschaftlichen Restwert besitzt, ist mit den Zielen des Digitalisierungsfonds unvereinbar, wenn nicht sichergestellt ist, dass dieses dauerhaft den Zwecken im Sinne der Ziele des Digitalisierungsfonds gewidmet wird (Pkt. 6.3. der Richtlinien). Soll das Anlagevermögen den Zwecken im Sinne der Ziele des Digitalisierungsfonds nicht dauerhaft gewidmet werden, kann die Anschaffung nur in jenem Ausmaß gefördert werden, in dem das Anlagevermögen den obgenannten Zwecken zur Verfügung steht, beispielsweise, indem lediglich der Wertverlust während der Projektdauer gefördert wird.

Projekte nach Pkt. 4.1. und 4.2. der Richtlinien

Ad Pkt. 2.6. des Antrags:

Pilotversuche und Forschungsvorhaben zur digitalen Übertragung von Rundfunkprogrammen (Pkt. 4.1. der Richtlinien)

Empfänger derartiger Förderungen sind insbesondere Unternehmen, die Pilotversuche nach § 22 AMD-G betreiben oder an solchen beteiligt sind. Solche Pilotversuche und Forschungsvorgaben dienen der Erprobung digitaler Übertragungstechniken, programmlicher Entwicklungen und interaktiver Anwendungen. Förderungen können auch für entsprechende Pilotversuche und Forschungsvorhaben auf anderen Plattformen als der terrestrischen Verbreitung gewährt werden, sofern diese in vergleichbarer Weise digitale Übertragungstechniken, programmliche Entwicklungen und interaktive Anwendungen im Rahmen einer zeitlich begrenzten Teststellung erproben sollen.

Entwicklung von Programmen und Zusatzdiensten wie insbesondere Elektronische Programmführer, Navigatoren, interaktive und mobile Anwendungen, die den programmlichen und interaktiven Zusatznutzen der digitalen Übertragung deutlich machen und über herkömmliche Rundfunkanwendungen hinausgehen (Pkt. 4.2. der Richtlinien):

Gefördert wird lediglich die Entwicklung innovativer Angebote etwa durch Rundfunkveranstalter, Netzbetreiber, Technologieunternehmen oder die werbetreibende Wirtschaft. Keinesfalls kann zu diesem Zweck die Entwicklung von herkömmlichen Fernsehprogrammen ohne spezifischen Zusatznutzen der digitalen Übertragung (also solche, die nicht einer Übertragung auf digitale Weise bedürfen) unterstützt werden, ebenso wenig laufende Programmkosten.

Förderungen aus anderen Bundesmitteln

Ad Pkt. 3.1. des Antrags:

Eine Kumulierung mit Förderungen aus anderen Bundesmitteln ist ausgeschlossen (§ 23 Abs 3 KOG). Im Falle der Inanspruchnahme einer solchen Förderung ist daher keine Förderung aus dem Digitalisierungsfonds möglich, es sei denn die Förderungswerberin/der Förderungswerber erbringt einen schriftlichen Nachweis über die Zurückziehung des Ansuchens um eine andere Förderung aus Bundesmitteln oder über die erfolgte Rückzahlung einer bereits erhaltenen Förderung. Wird der Nachweis nicht gleichzeitig mit dem Antrag erbracht, hat die Förderungswerberin/der Förderungswerber dem Antrag zumindest eine Erklärung beizulegen, dass sie/er den Nachweis im Falle der Zusage einer Förderung aus dem Digitalisierungsfonds erbringen wird.

Ausmaß der Förderung und Kumulierung mit anderen öffentlichen Mitteln

Ad Pkt. 3.2. und 3.3. des Antrags:

Die Förderung darf für jedes Projekt jeweils höchstens 50 % der förderbaren Kosten nach Pkt. 7. der Richtlinien betragen. Eine Kumulierung mit anderen Förderungen, die nicht aus Bundesmitteln stammen, ist zulässig, jedoch darf ein Projekt insgesamt zu höchstens 60 % der förderbaren Kosten aus öffentlichen Mitteln gefördert werden (Pkt. 6.1. der Richtlinien).

Erläuterungen zu den Punkten 4.3 bis 4.5. der Richtlinien

Förderungen für Rundfunkveranstalter zur Erleichterung des Umstiegs von analoger auf digitale Übertragung (Pkt. 4.3. der Richtlinien)

Solche Förderungen können nur Rundfunkveranstaltern im Sinne des Privatradiogesetzes, Audiovisuellen Mediendienste-Gesetzes oder ORF-Gesetzes gewährt werden. Sie dürfen nicht gewöhnliche laufende Kosten der Rundfunkübertragung abdecken, sondern dienen der Abfederung zusätzlicher finanzieller Belastungen insbesondere bei paralleler Übertragung sowohl auf analogem als auch digitalem Weg. Solche Förderungen sind im Regelfall degressiv zu gestalten und zeitlich zu begrenzen. Gefördert werden können auch allfällige Investitionen des Rundfunkveranstalters, die für die digitale Übertragung erforderlich sind.

Maßnahmen zur Schaffung finanzieller Anreize für Konsumenten, die frühzeitig auf den digitalen terrestrischen Empfang von Rundfunkprogrammen umsteigen (Pkt. 4.4. der Richtlinien)

Die Einführung der digitalen Rundfunkübertragung erfordert auch die Erneuerung oder Ergänzung von Endgeräten. Wie bei jeder Einführung einer neuen Technologie besteht eine ganz wesentliche Frage darin, in welcher Geschwindigkeit eine kritische Masse an Nutzern (so genannte „early adopters“) erreicht werden kann. Diese kritische Masse „early adopters“, die den Einführungsprozess ermöglicht und beschleunigt, kann nur in angemessener Geschwindigkeit erreicht werden, wenn für den Einstieg in diese neue Technologie Incentives angeboten werden, wie etwa Zuschüsse zum Erwerb digitaler Endgeräte.

Incentive-Maßnahmen müssen degressiv gestaltet sein, sodass der Anreiz am Höchsten ist, wenn man sich rasch für die neue Technologie entscheidet. Incentives können für maximal 24 Monate in den jeweiligen Umstiegsregionen gewährt werden.

Förderung der Anschaffung der für den Empfang digital übertragener Rundfunkprogramme erforderlichen Endgeräte (Pkt. 4.5. der Richtlinien)

Diese Förderungen sollen der Ausstattung insbesondere kaufkraftschwacher Konsumentenschichten dienen. Eine solche Förderung kommt erst nach Aufbau einer digitalen Rundfunkversorgung und der nahenden Abschaltung der analogen Übertragung in Betracht. Solche Maßnahmen dürfen nicht auf bestimmte Endgerätehersteller oder auf bestimmte Plattformen beschränkt werden.